



Mit Postzustellungsurkunde
106.11-278-4-79112/2013

Fa. Wilfried Keßler
Erdbau und Abbruch GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Wilfried Keßler
Obermarxgrüner Straße 18-20
08527 Plauen

Amt für Umwelt und Bauordnung
Untere Immissionsschutzbehörde
Bahnhofstraße 46-48
08523 Plauen

Bearbeiter: Kamutzki, Simone
Telefon: +4937413922156
Telefax: +49374139242101
kamutzki.simone@vogtlandkreis.de
Aktenzeichen: 106.11-278-4-79112/2013

Datum: 25.11.2013

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Genehmigungsbedürftige Anlage; Bauschuttrecyclinganlage der Fa. Wilfried Keßler Erdbau- und Abbruch GmbH, Obermarxgrüner Str. 18-20, in 08527 Plauen, OT Oberlosa, auf dem Gelände Leuchtmühlenweg 42, in 08523 Plauen, Flurst.-Nrn. 4658 der Gemarkung Plauen und 588 der Gemarkung Straßberg
Bescheid Stadt Plauen vom 09.07.1997 (AZ.: 323002/4./2.2-5-97)**

**Änderungsanzeige vom 28.10.2013, eingegangen im LRA Vogtlandkreis am 29.10.2013
(Gegenstand der Anzeige: Erhöhung der Haldenhöhen für mineralische Abfälle)**

Anlage:
Kostenrechnung mit Überweisungsträger
3 x Änderungsanzeige zurück

Das Landratsamt (LRA) des Vogtlandkreises erlässt folgenden Bescheid.

A. Entscheidung

- Die mit Unterlagen vom 28.10.2013 durch die Fa. Wilfried Keßler Erdbau- & Abbruch GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wilfried Keßler, Obermarxgrüner Str. 18 – 20 in 08527 Plauen, angezeigte Änderung der Bauschuttrecyclinganlage auf dem Gelände Flurstücks - Nr. 4658 der Gemarkung Plauen und 588 der Gemarkung Straßberg, bedarf

keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

...

Dienststelle:
Landratsamt Vogtlandkreis
08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96
Telefon 03741 392-0
Telefax 03741 131242
www.vogtlandkreis.de

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di. 13.00-16.00 Uhr
Do. 13.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Klingenthal:
Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di. 13.00-18.00 Uhr
Do. 13.00-16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektrischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Außenstellen:
in Auerbach, Reichenbach,
Oelsnitz und Klingenthal

Bankverbindung: Sparkasse Vogtland
BLZ 870 590 00 • Kto.-Nr. 3 150 100 380
IBAN DE24 8705 8000 3150 1003 80 • BIC WELADED1PLX

Inhalt der Änderungsanzeige ist die Erhöhung der begrenzten Lagerhöhen für Ein- und Ausgangsstoffe von bisher 6 m auf 9 m. Ausgenommen von der Lagerhöhenenerweiterung ist Betonrecyclingsand (0-16). Die genehmigten Anlagenkapazitäten (Durchsatzleistung und Lagermengen) und die Betriebszeiten bleiben von der Änderung unberührt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fa. Wilfried Keßler Erdbau- & Abbruch GmbH.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **160,70 €** festgesetzt. Der Betrag setzt sich zusammen aus den Verwaltungsgebühren in Höhe von 158,07 € und Auslagen in Höhe von 2,63 €.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Die Fa. Wilfried Keßler Erdbau- & Abbruch GmbH, Obermarxgrüner Str. 18 – 20, in 08527 Plauen, betreibt auf dem Gelände Flurst.- Nr. 4658 der Gemarkung Plauen und Flurst.- Nr. 588 der Gemarkung Straßberg, eine Bauschuttrecyclinganlage und eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Diese Anlage wurde mit Bescheid vom 09.07.1997 (AZ.: 323002/4./2.2-5-97) durch die Stadt Plauen immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Unterlagen vom 28.10.2013, eingegangen im LRA Vogtlandkreis am 29.10.2013, zeigte die Fa. Wilfried Keßler Erdbau- & Abbruch GmbH die Änderung der o. g. Anlage an. Abweichend von der Genehmigung wird die Erhöhung der begrenzten Lagerhöhen für Ein- und Ausgangsstoffe von 6 m auf 9 m angezeigt. Ausgenommen von der Lagerhöhenenerweiterung ist Betonrecyclingsand (0-16). Die genehmigten Anlagenkapazitäten (Durchsatzleistung und Lagermengen) und die Betriebszeiten bleiben von der Änderung unberührt.

Die Änderungsanzeige wurde mit Unterlagen vom 30.10.2013 ergänzt. Die Stellungnahmen der zu beteiligten Fachbereiche, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor. Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II. Rechtliche Begründung

Die Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides regelt sich gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuV) sowie des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist das Landratsamt Vogtlandkreis als Untere Immissionsschutzbehörde die sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Die Bauschuttrecyclinganlage mit Abfallzwischenlager der Fa. Wilfried Keßler Erdbau- & Abbruch GmbH stellt eine Anlage gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 8.12.2, 8.12.1.1 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar.

Dieser Bescheid beruht auf § 15 Abs. 2 BlmSchG. Ihr liegt die Anzeige gemäß § 15 Absatz 1 BlmSchG der Fa. Wilfried Keßler Erdbau- & Abbruch GmbH vom 29.10.2013 zu Grunde.

Danach hat die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).

Das angezeigte Vorhaben ist eine Änderung des Betriebes der Anlage. Durch die höhere Lagerhaltung sind gegenüber dem derzeitigen genehmigten Anlagenbetrieb keine erhöhten Schall-, Geruchs- und Staubemissionen zu besorgen, da die Anlagenkapazität nicht erhöht wird. Auf Grund der Kubatur der Lagerhalden sind in Abhängigkeit des Materials keine signifikanten Abwehungen zu erwarten. Die Nebenbestimmungen des Ausgangsbescheides vom 09.07.1997 bieten hinreichend Vorsorge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG.

Die angezeigte Änderung der Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, da die Einhaltung der Grundpflichten des Betreibers gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 als Voraussetzung für die Genehmigung gewährleistet und damit die Schutzzwecke des § 1 BlmSchG durch die Änderung des Betriebes der Gesamtanlage nicht verletzt werden.

Dies weist die Anlagenbetreiberin mit den Unterlagen, die sie ihrer Anzeige beigefügt hat, nach.

Die angezeigte Maßnahme ist bei Betrachtung des Gesamtbetriebes der Anlage von untergeordneter Bedeutung.

Eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG ist somit nicht erforderlich.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12, 14 und 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.9.1 der Anlage 1 zu § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ).

Die Gebühr ist demnach in einem Rahmen von 75,00 bis 3.500,00 € zu bemessen.

Der tatsächliche Aufwand der Behörde wird nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2010, abgedruckt im Sächsischen Amtsblatt Nr. 23 vom 04. Mai 2009), wie folgt berechnet:

3 h	mittlerer Dienst	a 46,59 €	=	139,77 €
3 h	Sonstige Kosten	a 5,06 €	=	15,18 €
3 h	Sachkosten	a 1,04 €	=	3,12 €
	Auslagen		=	2,63 €
Gesamt				<u>160,70 €</u>

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsVwKG ist die Höhe der Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (hier Landratsamt Vogtlandkreis) entsprechend dem Kostendeckungsgebot und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

Demzufolge hat die Behörde im vorliegenden Fall neben der sich aus dem 9. SächsKVZ ergebenden Rahmengebühr einerseits den tatsächlichen Verwaltungsaufwand und andererseits auch die Bedeutung der Angelegenheit für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Kostenschuldner ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 SächsVwKG der Adressat.

Die Auslagen wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen Aufwendungen gem. § 12 SächsVwKG festgesetzt.

Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von **160,70 €**.

Dieser Betrag ist innerhalb der angegebenen Frist (siehe Kostenrechnung) zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Vogtlandkreis,
Dienststelle Plauen
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden.

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen ist.

i. A.



Wettengel
Sachgebietsleiterin
Untere Immissionsschutzbehörde

II. In Mehrfertigung:

- z.d.A.
- Untere Abfallbehörde ✓
- Untere Wasserbehörde ✓
- SG Ordnungsamt ✓
- LDD, DS Zwickau, Abt. Arbeitsschutz ✓
- SV Plauen ✓

III. Rechnung:

ausgestellt am: 15.11.2013
Betrag: 160,70 €
zu zahlen bis: 20.12.2013

IV. z.d.A.

Im Auftrag

Wettengel
Sachgebietsleiterin
Immissionsschutz

Kamutzki
Sachbearbeiterin
Immissionsschutz

Datum:

Datum: